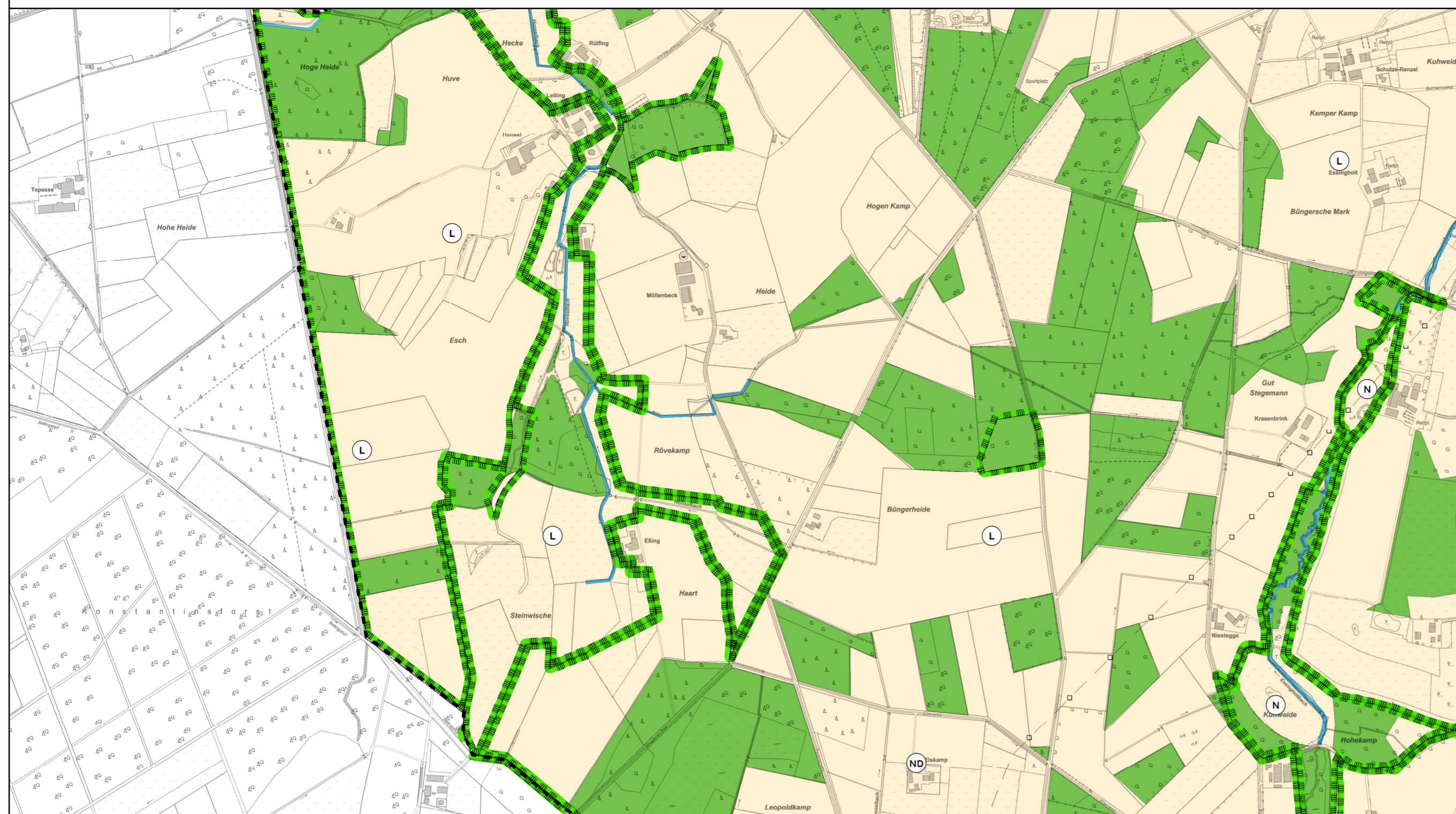
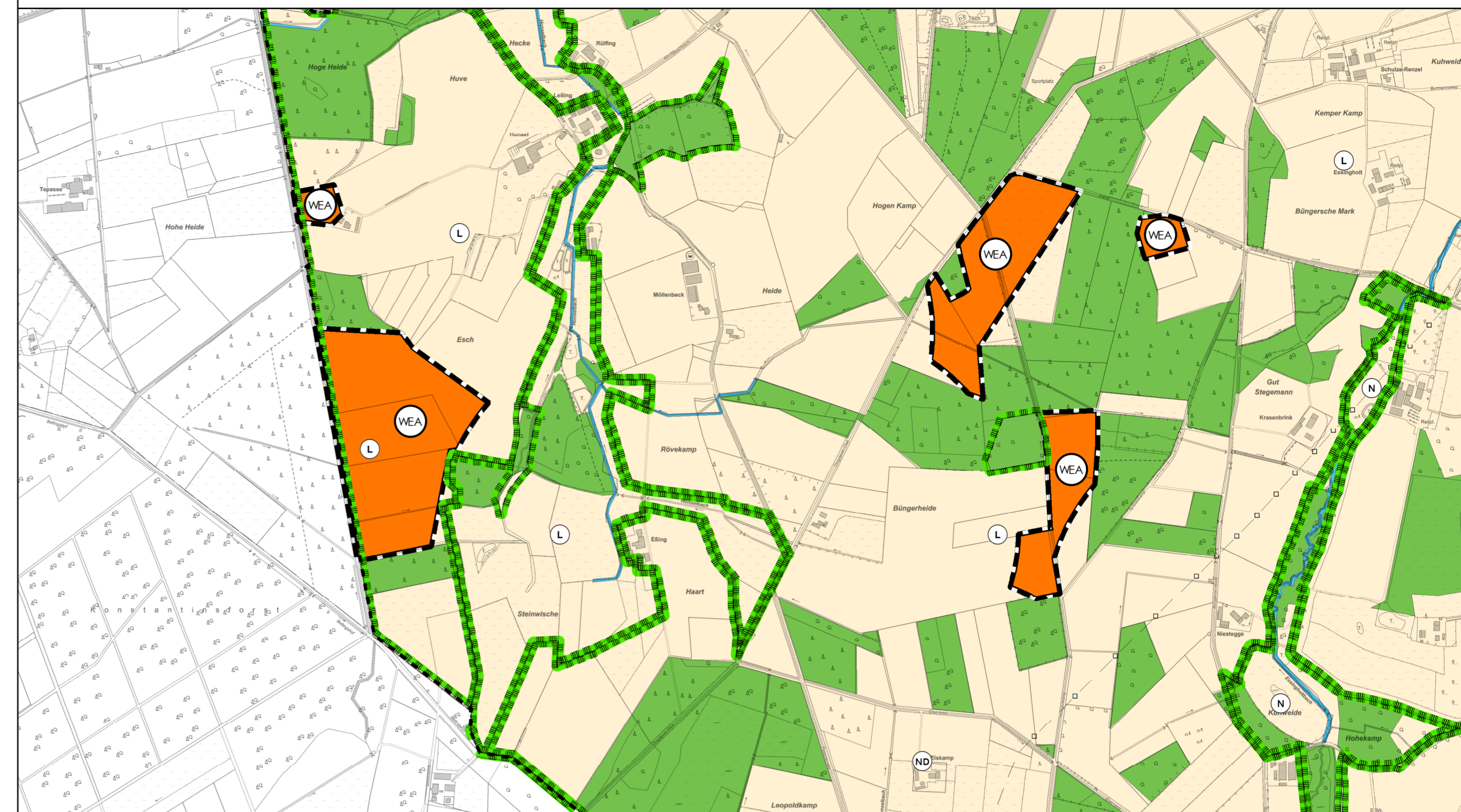


Sondergebiet Büngern - bisherige FNP-Darstellung



Sondergebiet Büngern - geänderte FNP-Darstellung



Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Rhede hat am gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, das Verfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durchzuführen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am gem. § 2 (1) S. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Rhede, den

(Bürgermeister)

Die Stadt Rhede hat die Öffentlichkeit frühzeitig über die Allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom unterrichtet und ihr in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, den

(Bürgermeister)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.

Rhede, den

(Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Rhede hat am den Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede mit dem Begründungsentwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Rhede, den

(Bürgermeister)

Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede war mit dem Begründungsentwurf gem. § 3 (2) S. 1 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und hat zusätzlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Internetseite und Dauer dieser Frist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am gem. § 3 (2) S. 4 BauGB ortsüblich sowie im Internet bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch und auf anderem Wege abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen Zugangsmöglichkeiten bestehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 (2) S. 3 BauGB am auf elektronischem Weg von der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt und gem. § 4 (2) BauGB beteiligt; ihnen wurde eine Frist zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum eingeräumt.

Rhede, den

(Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Rhede hat am gem. § 3 (2) S. 6 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die Feststellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, der gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossen.

Rhede, den

(Bürgermeister)

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom AZ wird für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede und der dazu gehörigen Begründung die Genehmigung erteilt.

Münster, den

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede ist der Bezirksregierung am gem. § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Über die in § 3 (2) S. 8 BauGB genannten nicht berücksichtigten Stellungnahmen hinaus sind sämtliche Stellungnahmen beigefügt worden und die Stadt Rhede hat mit dem Antrag auf Genehmigung und seinen Anlagen Stellung genommen. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom gem. § 6 (4) BauGB die Genehmigung erteilt.

Rhede, den

(Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung ist am gem. § 6 (5) S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) S. 3 BauGB darauf hingewiesen worden, wo die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen worden. Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede ist am gem. § 6 (5) S. 2 BauGB wirksam geworden.

Rhede, den

(Bürgermeister)

Die Bezirksregierung Münster ist mit Schreiben vom über die Wirksamkeit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede unterrichtet worden. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB, die am durchgeführt worden ist, wurde beigefügt.

Rhede, den

(Bürgermeister)

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Borken, den

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Hinweise

1. Alllasten

Für die Plangebiete sind keine Alllasten und Alllastenverdachtsflächen sowie Bodenverunreinigungen bekannt. Es sind keine Flächen aus den Plangebieten im Alllastenkataster verzeichnet. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z. B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist umgehend die Fachabteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz in der Facheinheit Natur und Umwelt beim Kreis Borken (Tel. 02861 / 681-7074) zu benachrichtigen.

2. Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Ton-scherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung sofort der Stadt Rhede (Tel. 02872 / 930-0) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 591-8911) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3.634) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3.786), geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I, Nr. 176 S. 6)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1.802, 1.807)

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW, S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW, S. 1.086)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW, S. 136)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW, S. 741)

Die Stadt Rhede sieht für das hier geplante Sondergebiet ausdrücklich eine Nutzung als Rotor-außerhalb-Fläche vor, sodass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen. Die Stadtgrenze dürfen die Rotorblätter jedoch nur überqueren, sofern in der Nachbarkommune an dieser Stelle WEA planungsrechtlich zulässig sind.

Planzeichen

- Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie
- Stadt- / Gemeindegrenze

Planungsrechtliche Darstellungen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 (2) Nr. 4 u. (4) BauGB)

- Elektrizität

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) Nr. 7, § 5 (4), § 9 (1) Nr. 16, § 9 (6) BauGB)

- Wasserfläche

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 (2) Nr. 9 a, b BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahme

Hauptversorgungsleitung

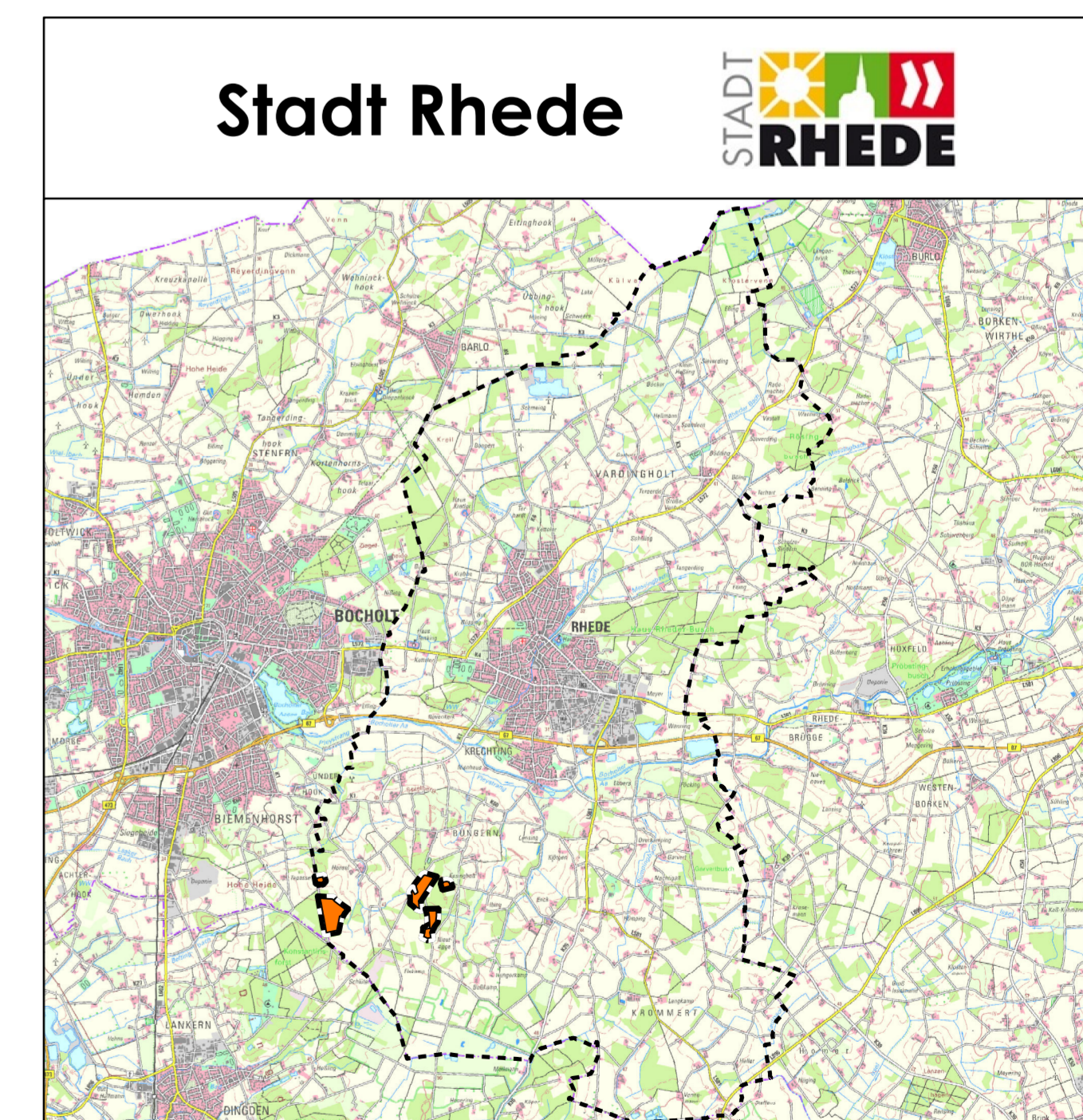
- unterirdisch

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal

Verfahrensstand: Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Planungsstand: 23.05.2024



**72. Änderung des Flächennutzungsplanes Rhede
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie
Büngern**

Maßstab: 1 : 10.000
1 : 100.000 (Übersicht)

Weil Winterkamp Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung
Möllenstraße 5 48231 Warendorf
Tel. (02581) 93660 Fax (02581) 93661
info@wvk-umweltplanung.de